

# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom 10. Juni 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 3 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Fahrzeugführer hat den vorgeschriebenen Fahrschreiber ständig in Betrieb zu halten und richtig zu bedienen. Ist:

- a. das Fahrzeug mit einem analogen Fahrschreiber ausgerüstet, so darf ihn der Fahrzeugführer unterwegs zu Kontrollzwecken und muss ihn auf Verlangen der Polizei öffnen. Der Halter hat Schlüssel und Einlageblätter zur Verfügung zu stellen. Jedes Einlageblatt darf nur einmal verwendet werden; freiwillige Vermerke dürfen die Auswertung nicht erschweren. Es müssen genügend leere Einlageblätter mitgeführt werden;
- b. das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrschreiber ausgerüstet, so müssen die Fahrerkarten von Führer und Mitfahrer während der gesamten beruflichen Tätigkeit eingesteckt bleiben. Ohne Fahrerkarte darf ein Fahrzeug ausser bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Karte nicht geführt werden. Es muss genügend Druckerpapier mitgeführt werden.

### II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

10. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Samuel Schmid  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 741.11

